

Übersicht über 2023 gültige Förderungen und deren Voraussetzungen auf der Grundlage der Zuschussrichtlinien der Stadt Mainz für die Jugendpflegearbeit  
gem. Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2017 und des Stadtrates am 29.11.2017

**Soziale Bildung und Freizeit mit Übernachtung**

Antragsfrist	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Stadtjugendring Mainz ( <a href="https://sjr.zuschussverwaltung.de/">https://sjr.zuschussverwaltung.de/</a> )
Veranstaltungstage	2 bis 21 (solange alle TeilnehmerInnen und BetreuerInnen anwesend sind) Der Anreisetag wird bezuschusst, wenn die Maßnahme spätestens 20.00 h beginnt. Der Abreisetag wird bezuschusst, wenn er frühestens 12.00 h endet.
MindestteilnehmerInnenzahl	5 junge Menschen und 1 Betreuer
Wohnsitz der TeilnehmerInnen	Mainz (Es muss mind. 1 Teilnehmer aus Mainz sein.)
Altersgrenzen der TeilnehmerInnen	6 Jahre bis 26 Jahre
Zuschuss für TN	3 € pro Tag und TeilnehmerIn
Wohnsitz der BetreuerInnen	egal (muss nicht Mainz sein)
Altersgrenzen der BetreuerInnen	1 BetreuerIn muss mind. 18 Jahre alt sein, die übrigen mind. 16 Jahre alt. Das Alter ist nach oben offen.
Betreuerschlüssel	Je 6 angefangene TeilnehmerInnen wird 1 BetreuerIn gefördert.
BetreuerInnen für behinderte junge Menschen	Je angefangene 3 behinderte junge Menschen wird 1 zusätzlicher BetreuerIn gefördert.
Zuschuss für B (6 TN : 1B)	4 € pro Tag und BetreuerIn

**Soziale Bildung und Freizeit am Ort/ ohne Übernachtung**

Antragsfrist	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Stadtjugendring Mainz ( <a href="https://sjr.zuschussverwaltung.de/">https://sjr.zuschussverwaltung.de/</a> )
Veranstaltungstage	mind. 1 Tag (mit mindestens 4 vollen Zeitstunden) bis max. 21 Tage
MindestteilnehmerInnenzahl	5 junge Menschen und 1 Betreuer
Wohnsitz der TeilnehmerInnen	Mainz (Es muss mind. 1 Teilnehmer aus Mainz sein.)
Altersgrenzen der TeilnehmerInnen	6 Jahre bis 26 Jahre
Zuschuss für TN	2 € pro Tag und TeilnehmerIn
Wohnsitz der BetreuerInnen	egal (muss nicht Mainz sein)
Altersgrenzen der BetreuerInnen	1 BetreuerIn muss mind. 18 Jahre alt sein, die übrigen mind. 16 Jahre alt. Das Alter ist nach oben offen.
Betreuerschlüssel	Je 6 angefangene TeilnehmerInnen wird 1 BetreuerIn gefördert.
BetreuerInnen für behinderte junge Menschen	Je angefangene 3 behinderte junge Menschen wird 1 zusätzlicher BetreuerIn gefördert.
Zuschuss für B (6 TN : 1B)	4 € pro Tag und BetreuerIn

Gruppenstunden der Jugendverbandsarbeit sowie Maßnahmen mit überwiegend beruflichem, religiösem oder leistungssportlichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

Übersicht über 2023 gültige Förderungen und deren Voraussetzungen auf der Grundlage der Zuschussrichtlinien der Stadt Mainz für die Jugendpflegearbeit  
gem. Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2017 und des Stadtrates am 29.11.2017

**Jugendgruppenleiterlehrgänge**

Antragsfrist	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Stadtjugendring Mainz ( <a href="https://sjr.zuschussverwaltung.de/">https://sjr.zuschussverwaltung.de/</a> )
Veranstaltungstage	Tagesveranstaltungen sowie mehrtägige Veranstaltungen mit und ohne Übernachtung. Bei Seminarreihen und Blockseminaren wird ein Zuschuss für max. 8 Veranstaltungstage in einem Zeitraum von max. 3 Monaten gewährt.
Programm	mind. 2 vollen Zeitstunden pro Tag; max. werden 6 volle Zeitstunden am Tag gefördert. Auch digital durchgeführte Schulungen werden gefördert.
MindestteilnehmerInnenzahl	5 junge Menschen und 1 Betreuer
Wohnsitz der TeilnehmerInnen	Mainz (Es muss mind. 1 Teilnehmer aus Mainz sein.)
Altersgrenzen der TeilnehmerInnen	mind. 14 Jahre (bzw. werden im Kalenderjahr 14 Jahre alt); Alter nach oben offen
Zuschuss für TN	2,50 € je 2 Programmstunden und TeilnehmerIn
Wohnsitz der BetreuerInnen	egal (muss nicht Mainz sein)
Altersgrenzen der BetreuerInnen	1 BetreuerIn muss mind. 18 Jahre alt sein, die übrigen mind. 16 Jahre alt. Das Alter ist nach oben offen.
Betreuerschlüssel	Je 6 angefangene TeilnehmerInnen wird 1 BetreuerIn gefördert.
BetreuerInnen für behinderte junge Menschen	Je angefangene 3 behinderte junge Menschen wird 1 zusätzlicher BetreuerIn gefördert.
Zuschuss für B (6 TN : 1 B)	3,50 € je 2 Programmstunden und BetreuerIn

**Staatsbürgerliche und sozialpolitische Bildung**

Antragsfrist	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Stadtjugendring Mainz ( <a href="https://sjr.zuschussverwaltung.de/">https://sjr.zuschussverwaltung.de/</a> )
Veranstaltungstage	Tagesveranstaltungen sowie mehrtägige Veranstaltungen mit und ohne Übernachtung. Bei Seminarreihen und Blockseminaren wird ein Zuschuss für max. 8 Veranstaltungstage in einem Zeitraum von max. 3 Monaten gewährt.
Programm	mind. 2 vollen Zeitstunden pro Tag; max. werden 6 volle Zeitstunden am Tag gefördert. Auch digital durchgeführte Schulungen werden gefördert.
MindestteilnehmerInnenzahl	5 junge Menschen und 1 Betreuer
Wohnsitz der TeilnehmerInnen	Mainz (Es muss mind. 1 Teilnehmer aus Mainz sein.)
Altersgrenzen der TeilnehmerInnen	12 Jahre (bzw. werden im Kalenderjahr 12 Jahre alt) bis 26 Jahre
Zuschuss für TN	2,50 € je 2 Programmstunden und TeilnehmerIn
Wohnsitz der BetreuerInnen	egal (muss nicht Mainz sein)
Altersgrenzen der BetreuerInnen	1 BetreuerIn muss mind. 18 Jahre alt sein, die übrigen mind. 16 Jahre alt. Das Alter ist nach oben offen.
Betreuerschlüssel	Je 6 angefangene Teilnehmer wird 1 Betreuer gefördert.
BetreuerInnen für behinderte junge Menschen	Je angefangene 3 behinderte junge Menschen wird 1 zusätzlicher BetreuerIn gefördert.
Zuschuss für B (6 TN : 1 B)	3,50 € je 2 Programmstunden und BetreuerIn

Übersicht über 2023 gültige Förderungen und deren Voraussetzungen auf der Grundlage der Zuschussrichtlinien der Stadt Mainz für die Jugendpflegearbeit  
gem. Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2017 und des Stadtrates am 29.11.2017

**Ausstattung und Unterhaltung von Jugendräumen und Zeltlagermaterial**

Förderung der Erschließung & Sicherung von Räumlichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit in ihrer baulichen Substanz sowie Anschaffung einer Grundausrüstung an Einrichtungsgegenständen und pädagogischem Arbeitsmaterial. Das Gleiche gilt sinngemäß auch für die Anschaffung und Unterhaltung von Zeltlagermaterial. Nicht bezuschusst werden Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial, Artikel mit kurzer Lebensdauer und Ausgaben für pädagogische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

Antragsfrist	01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres; Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bezuschusst werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Antragsform	Formloser schriftlicher Antrag im Briefformat unter detaillierter Angabe der geplanten Maßnahmen/ Anschaffungen & wofür diese genutzt werden sollen per Post oder Email direkt an den Stadtjugendring Mainz (nicht über den Dachverband)
Durchführungszeit	Die beantragten Maßnahmen müssen in dem Jahr durchgeführt werden, in dem sie bezuschusst werden.
Haushaltsvorbehalt	Die Bezuschussung förderungswürdiger Maßnahmen erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
anererkennungsfähige Höchstaussgaben	5.000,00 €
Beispiele für Maßnahmen/ Anschaffungen	Malerarbeiten, Bodenverlegung, Fenster, Zimmertür, Beleuchtung, Tische & Stühle, Schränke, Gesellschaftsspiele, Küchenausstattung, Zelte & Ersatzteile, Zeltreparaturen, Biertischgarnitur, Kühlschrank, Gaskocher, Geschirr etc.
Zuschusssatz	bis zu max. 33,33%. Reichen die Haushaltsmittel aufgrund des Gesamtantragsvolumens nicht aus, wird der Zuschusssatz nach unten angepasst.
Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses	Die Bewilligung des Zuschusses wird dem Antragsteller nach Ende der Antragsfrist schriftlich mitgeteilt und anschließend ausgezahlt.
Verwendungsnachweis	Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des erhaltenen Zuschusses sind grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 15.11. des betreffenden Jahres, entsprechende Belege (Rechnungen, Quittungen...) vom Zuschussempfänger dem Stadtjugendring Mainz vorzulegen. Bei fehlenden oder verspäteten Verwendungsnachweisen wie auch bei zweckfremder Mittelverwendung werden die Zuschussmittel in voller Höhe zurückgefordert. Wurde weniger, als zu Jahresbeginn geplant, umgesetzt, so wird der Zuschusssatz der Differenz aus geplanten und tatsächlichen Ausgaben zurückgefordert.